

Allgemeine Auftragsbedingungen für Berater von Unternehmen Stand: 01.01.2023

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Beratern und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anders ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist:

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1.) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2.) Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3.) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung, Kostenrechnung und der Verkaufsstatistiken oder der Kalkulationsdaten gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4.) Der Auftrag stellt keine Vollmacht zur Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.
- (5.) Der Berater ist gegenüber dem Auftraggeber weisungsgebunden. Dieser entscheidet über Inhalt, Richtung, Tiefe und Inhalt der Arbeiten. Er schuldet demnach Beratungs- und Dienstleistungen.
- (6.) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Sicherung seiner EDV-Programme und Daten. Ist der Auftragsinhalt, Programme einzustellen oder zu installieren so übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Überprüfung und Anwendung.
- (7.) Der Auftrag erstreckt sich, soweit es nicht anders vereinbart wurde, nicht auf die Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Werden Zuarbeiten für Leistungen anderer Berufsstände beauftragt, so veranlasst der Auftraggeber, dass ein Vertreter dieses Berufsstandes die Leistungen maßgeblich führt und überprüft.
- (8.) Der Auftraggeber kann einen seiner Mitarbeiter oder einen Dritten mit der Leitung und Führung eines Auftrages mit dem Berater beauftragen. Dieser Umstand liegt auch dann vor, wenn diese vom Berater Informationen zum Zweck der organisatorischen oder inhaltlichen Abstimmung anfordern oder entgegennehmen.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1.) Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet.
- (2.) Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder eines seiner Mitarbeiter erforderlich ist.

3. Mitwirkung Dritter

- (1.) Der Berater ist berechtigt, zur Ausübung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

4. Mängelbeseitigung

- (1.) Der Auftragnehmer hat das Recht auf Beseitigung etwaiger Mängel. Es ist ihm Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt der Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Beseitigung der Mängel ab, so kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (2.) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler) und sonstige Mängel darf der Berater jederzeit, auch gegenüber Dritten, berichtigen.

5. Haftung

- (1.) Der Berater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2.) Der Berater haftet für die Richtigkeit und Eignung seiner Leistung. Er haftet jedoch nicht für den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges. Dies gilt für alle seine Tätigkeiten, insbesondere also auch für Analysen, die Auswahl, Einführung und Anpassung von EDV-Programmen, für alle Leistungen aus der Kalkulation und Preisfindung sowie für Kosten-, Umsatz und Projektplanungen und die Aufbereitung von Daten des Rechnungswesens (Berichtswesen) für die Verwendung im Haus oder die ausnahmsweise Verwendung gegenüber Dritten.
- (3.) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Berater auf Ersatz eines nach Abs. 1 vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schadens wird auf 50% der geleisteten Zahlungen des Auftraggebers für die haftungsrelevante Leistung eines einzelnen Schadensfalles begrenzt.
- (4.) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (5.) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 3 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (6.) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt dieser nach Ablauf von 12 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (7.) Liegt die inhaltliche oder fachliche Führung des Auftrages ganz oder teilweise bei einer anderen Person als dem Auftragnehmer, so begrenzt sich die Haftung unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle auf 50% der beglichenen Honorarforderung des Beraters.
- (8.) Aus einer vorzeitig beendeten oder noch nicht abgeschlossenen Leistung wird die Haftung ausgeschlossen. Verstößt der Auftraggeber gegen seine Mitwirkungspflichten, so wird die Haftung ebenfalls ausgeschlossen.
- (9.) Die in Abs. 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Organisationen oder Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Berater und diesen Organisationen oder Personen begründet werden.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1.) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so

Allgemeine Auftragsbedingungen für Berater von Unternehmen Stand: 01.01.2023

rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung eines Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt.

(3.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen des Beraters und die Eignung des zu erwartenden Ergebnisses laufend zu überprüfen, spätestens jedoch bei Übergabe oder Ausführung der Leistung, und mit Berater bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten bzw. diesen bei Fehlern oder Abweichungen schriftlich zur Änderung aufzufordern.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1.) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10, Abs. 1). Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch diesen Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandene Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

(1.) Die Vergütung des Beraters wird in der einzelnen Beauftragung oder dem Rahmenvertrag geregelt.
(2.) Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Abnahme der Leistungen

(1.) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn sie erbracht wurden (laufende Zusammenarbeit ohne vereinbarte Dokumentation), wenn sie in Teilen oder als Ganzes betrieblich genutzt werden oder wenn nach Vorlage der Dokumentation (Besprechung oder Posteingang) nicht innerhalb von 5 Werktagen durch Aufzeigen von Mängeln schriftlich widersprochen und zur Nachbesserung aufgefordert wird.

(2.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Mitarbeiter des Auftraggebers oder einem Dritten die Leistungen zu übergeben, wenn diese das Projekt führten oder laufende Ansprechpartner waren. Eine Abnahme erfolgt dann in gleicher Form wie durch den Auftraggeber.

10. Beendigung des Vertrages

(1.) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall davon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(2.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags angefordert hat, nach dessen schriftlicher Anforderung herauszugeben. Die Unterlagen sind beim Berater abzuholen. Erfolgt diese Anforderung des Auftraggebers nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages, so ist der Berater berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

(1.) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters danach, welche Leistungen er bereits erbracht, vorbereitet oder geplant hat und durch seine projekt-orientierten Tätigkeitsprotokolle nachweist.

12. Arbeitsergebnisse, Nutzung und geistiges Eigentum des Beraters

(1.) Erstellt der Berater auftragsgemäß eine Dokumentation der Arbeit, so ist diese ausschließlich maßgebend. Ansonsten gelten ausschließlich dessen interne Aufzeichnungen.

(2.) Der Berater setzt zu seiner Arbeit Programme und Methoden ein. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Herausgabe der Daten und Programme. Dokumentationen und Methoden bleiben das geistige Eigentum des Beraters. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Dokumentationen oder Methoden nur intern einzusetzen, es sei denn, aus dem Auftrag ergibt sich direkt eine andere Verwendung. Entstehen dem Auftragnehmer aus der unerlaubten Weitergabe Schäden oder Ansprüche Dritter, so haftet der Auftraggeber für diese.

(3.) Bis zur vollständigen Bezahlung der Honorarforderung ist eine Nutzung der Leistung nicht gestattet.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrechte von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1.) Der Berater ist verpflichtet, die Handakten bis zur Beendigung des Auftrages aufzubewahren und auf Anforderung herauszugeben (vgl. Nr. 10 Abs.2).
(2.) Zu den Handakten gehören alle Unterlagen, die der Berater vom Auftraggeber schriftlich angefordert hat. Für den Briefwechsel oder für Unterlagen, die der Auftraggeber bereits erhalten hat oder für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere oder Dateien besteht keine Aufbewahrungs- oder Herausgabepflicht.
(3.) Der Berater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Honorarrechnungen befriedigt ist.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1.) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters.

15. Salvatorische Klausel

(1.) Falls einzelne Bestimmungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden sollten, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Diese Bestimmungen sind durch gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen.

16. Änderungen und Ergänzungen

(1.) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.